

# Beitragsordnung

des Vereins  
Triathlon- und Ausdauersport  
Teck-Neckar-Fils – Wernau e.V.

Gültig ab 01.01.2016



# Inhalt

§ 1 Beitragsordnung .....	3
§ 2 Beginn der Beitragspflicht.....	3
§ 3 <i>Jahresbeiträge</i> .....	3
§ 4 Regelungen zu den Jahresbeiträgen.....	3
§ 5 Entrichtung der Beiträge .....	4
§ 6 Änderung der beitragsrelevanten Daten .....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung .....	4

## § 1 Beitragsordnung

Darin wird die Entrichtung von Beiträgen geregelt, die für eine Mitgliedschaft zu zahlen sind.

## § 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, in dem die Aufnahme beantragt wurde.

## § 3 Jahresbeiträge

	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Euro</b>
1.	<i>Einzelmitglied über 18 Jahre</i>	90,00
2.	<i>Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren (Student bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)</i>	45,00
3.	<i>Ehepaar/Paar *</i> <i>*) als Paare gelten Mitglieder, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und die einen gemeinsamen Wohnsitz haben.</i>	150,00
4.	<i>Ehepaar mit Kind</i> <i>(weitere Kinder 20 Euro)</i>	150,00
5.	<i>Einzelmitglied mit Kind</i>	110,00
6.	<i>Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.</i>	0,00

## § 4 Regelungen zu den Jahresbeiträgen

- a) Mitglieder über 18 Jahre, die sich in einer Ausbildung befinden, werden während der Dauer ihrer Ausbildung (mind. 12 Monate) auf Antrag und Nachweis beim Vorstand in die Beitragsgruppe 2 „Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren“ (Student bis zum vollendeten 24. Lebensjahr) eingestuft.
- b) Bei Wechsel der Beitragsgruppe, beginnt die Beitragsänderung im Folgejahr.
- c) Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit einen DTU-Startpass zu beantragen. Die Startpassinhaber beteiligen sich an den fälligen Ausfallgebühren für Kampfrichter.

## **§ 5 Entrichtung der Beiträge**

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem dem Verein eine Einzugsermächtigung auf dem „Antrag zur Mitgliedschaft“.

## **§ 6 Änderung der beitragsrelevanten Daten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Das betrifft
  - a. Die Änderung der Anschrift, die
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat den Jahresbeitrag in dem es die Kündigung erklärt hat, voll zu bezahlen.

## **§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Die erste Fassung der Beitragsordnung wurde am 12.09.2011 auf der Gründungsversammlung beschlossen. Sie war ab 01.01.2012 gültig.

Die Beitragsordnung 2016 wurde am 20.11.2015 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt ab 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die erste Fassung.

**Wernau, 20.11.2015**

**Bernhard Preuß**

1 .Vorsitzender

Entwurf\_Beitragordnung\_mod\_§4\_Jahresbeiträge\_260416